



**A8-0253/2018**

12.7.2018

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Futterpflanzen- und Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in Brasilien und der Gleichstellung von in Brasilien erzeugtem Futterpflanzen- und Getreidesaatgut sowie hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreide-, Gemüse-, Öl- und Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen in der Republik Moldau und von in der Republik Moldau erzeugtem Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgut  
(COM(2017)0643 – C8-0400/2017 – 2017/0297(COD))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Czesław Adam Siekierski

(Vereinfachtes Verfahren – Artikel 50 Absatz 2 der Geschäftsordnung)

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE.....	20
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES.....	25



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Futterpflanzen- und Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in Brasilien und der Gleichstellung von in Brasilien erzeugtem Futterpflanzen- und Getreidesaatgut sowie hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreide-, Gemüse-, Öl- und Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen in der Republik Moldau und von in der Republik Moldau erzeugtem Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgut  
(COM(2017)0643 – C8-0400/2017 – 2017/0297(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0643),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf dessen Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0400/2017),
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2018<sup>1</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 59 und 39 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0253/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten den nachstehenden Text zu übermitteln:

---

<sup>1</sup> ABl. C 227 vom 28.6.2018, S. 76.

## Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS\*

zum Vorschlag der Kommission

-----

### BESCHLUSS (EU) 2018/... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Futterpflanzen- und Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in *der Föderativen Republik Brasilien* und der Gleichstellung von in *der Föderativen Republik Brasilien* erzeugtem Futterpflanzen- und Getreidesaatgut sowie hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreide-, Gemüse-, *Ölpflanzen-* und Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen in der Republik Moldau und von in der Republik Moldau erzeugtem Getreide-, Gemüse-, *Ölpflanzen-* und Faserpflanzensaatgut**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION – gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, *insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2*,

■ auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

---

\* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ■ gekennzeichnet.

■ gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 227 vom 28.6.2018, S. 76.

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ... .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 2003/17/EG des Rates<sup>1</sup> können Feldbesichtigungen bestimmter Saatgutvermehrungsbestände, die in den aufgelisteten Drittländern durchgeführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den gemäß dem Unionsrecht durchgeführten Feldbesichtigungen gleichgestellt werden, und *das* Saatgut bestimmter Arten von Futterpflanzen, Getreide, Rüben, Ölpflanzen und Faserpflanzen, das in diesen Ländern erzeugt wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen dem gemäß dem Unionsrecht erzeugten Saatgut gleichgestellt werden.
- (2) *Die Föderative Republik* Brasilien (*im Folgenden "Brasilien"*) hat bei der Kommission einen Antrag auf Gleichstellung seines Feldbesichtigungssystems für Futterpflanzen- und *Getreidesaatgutvermehrungsbestände* sowie des in Brasilien erzeugten und zertifizierten *Futterpflanzen-* und *Getreidesaatgutes* gestellt.
- (3) Die Kommission hat die einschlägigen Rechtsvorschriften Brasiliens geprüft und *auf der Grundlage eines 2016 durchgeführten Audits* des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung von Futterpflanzen- und Getreidesaatgut in Brasilien sowie seiner Gleichwertigkeit mit den Unionsvorschriften *ihre Ergebnisse in einem Bericht mit folgendem Titel veröffentlicht: "Abschlussbericht eines Audits, das vom 11. bis zum 19. April 2016 in Brasilien zur Bewertung des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung von Saatgut sowie deren Gleichwertigkeit mit den Vorschriften der Europäischen Union durchgeführt wurde"*.

---

<sup>1</sup> Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10).

- (4) Infolge *des* Audits wurde festgestellt, dass die Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen, die Probenahmen, die Prüfungen und die amtlichen Nachkontrollen von Futterpflanzen- und Getreidesaatgut angemessen durchgeführt werden und den Anforderungen des Anhangs II der Entscheidung 2003/17/EG sowie den entsprechenden Vorschriften der Richtlinien 66/401/EWG<sup>1</sup> und 66/402/EWG<sup>2</sup> *des Rates* gerecht werden. Ferner wurde festgestellt, dass die für die Zertifizierung von Saatgut in Brasilien zuständigen nationalen Behörden kompetent sind und ordnungsgemäß arbeiten.
- (5) Die Republik Moldau hat *bei* der Kommission einen Antrag auf Gleichstellung ihres Feldbesichtigungssystems für Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und *Faserpflanzensaatgutvermehrungsbestände* sowie des in der Republik Moldau erzeugten und zertifizierten Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgutes gestellt.
- (6) Die Kommission hat die einschlägigen Rechtsvorschriften der Republik Moldau geprüft und *auf der Grundlage eines 2016* durchgeführten *Audits* des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung von Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgut in *der Republik* Moldau sowie seiner Gleichwertigkeit mit den Unionsvorschriften *ihre Ergebnisse in einem Bericht mit folgendem Titel veröffentlicht: "Abschlussbericht eines Audits, das vom 14. bis zum 21. Juni 2016 in der Republik Moldau zur Bewertung des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung von Saatgut sowie deren Gleichwertigkeit mit den Vorschriften der Europäischen Union durchgeführt wurde"*.

---

<sup>1</sup> *Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298).*

<sup>2</sup> *Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309).*

- (7) Infolge *des* Audits wurde festgestellt, dass die Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen, die Probenahmen, die Prüfungen und die amtlichen Nachkontrollen von Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgut angemessen durchgeführt werden und den Anforderungen des Anhangs II der Entscheidung 2003/17/EG sowie den entsprechenden Vorschriften der Richtlinien 66/402/EWG, 2002/55/EG<sup>1</sup> und 2002/57/EWG<sup>2</sup> *des Rates* gerecht werden. Ferner wurde festgestellt, dass die für die Zertifizierung von Saatgut in der Republik Moldau zuständigen nationalen Behörden kompetent sind und ordnungsgemäß arbeiten.
- (8) Deshalb ist es angemessen, Feldbesichtigungen für Futterpflanzen- und *Getreidesaatgutvermehrungsbestände*, die in Brasilien durchgeführt werden, sowie Futterpflanzen- und Getreidesaatgut, das in Brasilien erzeugt und von den brasilianischen Behörden amtlich zertifiziert wurde, als gleichwertig anzuerkennen.
- (9) Es ist außerdem angemessen, Feldbesichtigungen für Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und *Faserpflanzensaatgutvermehrungsbestände*, die in der Republik Moldau durchgeführt werden, sowie Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgut, das in der Republik Moldau erzeugt und von *deren* Behörden amtlich zertifiziert wurde, als gleichwertig anzuerkennen.

---

<sup>1</sup> *Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).*

<sup>2</sup> *Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).*

- (10) In der Union gibt es eine Nachfrage nach Gemüsesaatgut, *das* aus Drittländern, einschließlich der Republik Moldau, eingeführt wird. Deshalb *sollte* die  
■ Entscheidung 2003/17/EG auch *amtlich zertifiziertes* Gemüsesaatgut im Sinne der Richtlinie 2002/55/EG erfassen, um der Nachfrage nach solchem Saatgut mit Ursprung in der Republik Moldau und in Zukunft auch in anderen Drittländern gerecht zu werden.
- (11) *Unter Berücksichtigung der* geltenden Bestimmungen der *Internationalen* Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) ■ *sollte* das betreffende Drittland *eine amtliche Erklärung* dahingehend *abgeben*, dass die Probenahme und Prüfung des Saatgutes *entsprechend den Bestimmungen der internationalen ISTA-Vorschriften für die Analyse von Saatgut (im Folgenden "ISTA-Regeln") hinsichtlich der internationalen Saatgutpartien-Zertifikate "Orange"* erfolgt sind, und der Saatgutpartie sollte ein solches Zertifikat beiliegen.
- (12) *In Anbetracht der Tatsache, dass der "Abweichversuch betreffend die Probenahme und Prüfung von Saatgut" (Derogatory experiment on seed sampling and seed analysis) gemäß Anhang V Teil A des Beschlusses des Rates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 28. September 2000 über die OECD-Regelungen für die Sortenankennung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut ausläuft, sollte jede Bezugnahme auf diesen Versuch gestrichen werden.*
- (13) *Sämtliche Bezugnahmen auf Kroatien als Drittland sind in Anbetracht seines Beitritts zur Union im Jahr 2013 zu streichen.*
- (14) Die Entscheidung 2003/17/EG sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## Artikel 1

### Änderung der Entscheidung 2003/17/EG

Die Entscheidung 2003/17/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält der einleitende *Teil* folgende Fassung:

"Die Feldbesichtigungen, die bei Saatgutvermehrungsbeständen der in Anhang I *dieser Entscheidung* angegebenen Arten in den im selben Anhang aufgeführten Drittländern durchgeführt werden, sind den Feldbesichtigungen gleichgestellt, die gemäß den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG durchgeführt werden, vorausgesetzt sie".

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Saatgut der in Anhang I *dieser Entscheidung* angegebenen Arten, das in den dort aufgeführten *Drittländern* geerntet und von den dort genannten Behörden amtlich kontrolliert worden ist, ist dem Saatgut gleichgestellt, das den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG entspricht, sofern die besonderen Anforderungen des Anhangs II Buchstabe B *dieser Entscheidung* erfüllt sind."

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wird gleichgestelltes Saatgut innerhalb der Gemeinschaft gemäß den OECD-Regelungen für die Sortenerkennung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut "neu etikettiert und wiederverschlossen", so gelten die Bestimmungen der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG für das Wiederverschließen von in der Gemeinschaft erzeugtem Saatgut entsprechend.

Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der für diese Vorgänge geltenden OECD-Regeln."

b) **In** Absatz 2 erhält **Buchstabe b** folgende Fassung:

"b) wenn es sich um EG-Kleinpackungen im Sinne der Richtlinien 66/401/EWG, 2002/54/EG oder 2002/55/EG handelt.";

4. Die Anhänge **der Entscheidung 2003/17/EG** werden gemäß dem Anhang **des vorliegenden** Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 3*

**Adressaten**

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu [...] am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

## ANHANG

Die Anhänge I und II *der Entscheidung 2003/17/EG* werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle werden in alphabetischer Reihenfolge folgende Einträge eingefügt:

"BR	Ministry of Agriculture, Livestock and Food Supply Esplanada dos Ministérios, bloco D 70.043-900 Brasilia-DF	66/401/EWG 66/402/EWG"
"MD	National Agency for Food Safety (ANSA) str. Mihail Kogălniceanu 63, MD-2009, Chisinau	66/402/EWG 2002/55/EG 2002/57/EG"

b) In der Fußnote zu der Tabelle, *auf die unter Buchstabe a Bezug genommen wird*, werden in alphabetischer Reihenfolge folgende Einträge eingefügt:

"BR – Brasilien", "MD – Republik Moldau".

c) *In der Fußnote zu jener Tabelle wird der Wortlaut "HR – Kroatien" gestrichen.*

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A Nummer 1 *wird folgender Gedankenstrich angefügt:*

"■ – Saatgut von Gemüse bei den in der Richtlinie 2002/55/EG aufgeführten Arten."

b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

i) *Unter Nummer 1 Unterabsatz 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:*

"■ – Saatgut von Gemüse bei den in der Richtlinie 2002/55/EG aufgeführten Arten."

ii) Unter Nummer 2.1 *wird nach dem dritten Gedankenstrich der folgende Gedankenstrich eingefügt:*

■ "– Richtlinie 2002/55/EG, Anhang II,".

■

iii) **■** Nummer 2.2 *erhält* folgende Fassung:

***"2.2. Für die Prüfung der Einhaltung der unter Nummer 2.1 aufgeführten Anforderungen sind amtliche oder unter amtlicher Aufsicht durchgeführte Proben gemäß den ISTA-Regeln zu entnehmen; ihr Gewicht hat dem nach diesen Methoden vorgeschriebenen Gewicht unter Berücksichtigung des Gewichts zu entsprechen, das in folgenden Richtlinien genannt ist:***

- Richtlinie 66/401/EWG, Anhang III Spalten 3 und 4,  
Richtlinie 66/402/EWG, Anhang III Spalten 3 und 4,  
Richtlinie 2002/54/EG, Anhang II zweite Zeile,  
Richtlinie 2002/55/EG, Anhang III,  
Richtlinie 2002/57/EG, Anhang III Spalten 3 und 4."

iv) *Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:*

***"2.3. Die Prüfung wird amtlich oder unter amtlicher Aufsicht gemäß den ISTA-Regeln durchgeführt."***

v) *Nummer 2.4 wird gestrichen.*

vi) Unter Nummer 3.1 erhält der zweite *Gedankenstrich* folgende Fassung:

"– die Erklärung, dass das Saatgut gemäß den *derzeitigen* internationalen Methoden einer Stichprobe unterzogen und geprüft worden ist: '*Gemäß* den Bestimmungen der *internationalen* Regeln für *die Prüfung von Saatgut der ISTA hinsichtlich der internationalen* orangefarbenen Berichte über eine Saatgutpartie von ... (Name oder *Mitgliedscode* der ISTA-Saatgutprüfstation) einer Stichprobe unterzogen und untersucht',".

vii) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. Die Saatgutpartien werden von einem *internationalen* orangefarbenen Berichte über eine Saatgutpartie *der ISTA* begleitet, aus dem die Angaben hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen gemäß Nummer 2 hervorgehen."

# STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE

Herrn  
Czesław Adam Siekierski  
Vorsitzender  
Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung  
BRÜSSEL

**Betrifft:** Stellungnahme zur Rechtsgrundlage des Vorschlags für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Futterpflanzen- und Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in Brasilien und der Gleichstellung von in Brasilien erzeugtem Futterpflanzen- und Getreidesaatgut sowie hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreide-, Gemüse-, Öl- und Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen in der Republik Moldau und von in der Republik Moldau erzeugtem Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgut(COM(2017)0643 – C8-0400/2017 – 2017/0297(COD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 24. April 2018 haben Sie den Rechtsausschuss gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit der Prüfung der Geeignetheit der Rechtsgrundlage des genannten Vorschlags der Kommission befasst.

Der Ausschuss hat den genannten Gegenstand in seiner Sitzung vom 20. Juni 2018 geprüft.

Im Vorschlag werden als Rechtsgrundlage ohne weitere Präzisierung der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie Bestimmungen in den vier sektoralen Richtlinien aufgeführt (und zwar, je nach Fall: Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 66/401, Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 66/402, Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2002/55 und Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2002/571). Ferner wird der Rat ermächtigt, über die Gleichstellung zu entscheiden.

## **I. Hintergrund**

Der oben erwähnte Vorschlag der Kommission betrifft die Einfuhr von Saatgut aus Drittländern. Es wird vorgeschlagen, Brasilien und die Republik Moldau in die Liste der Länder aufzunehmen, deren Kontrollsysteme in Bezug auf bestimmte Arten von Saatgut als gleichgestellt anerkannt werden. Zu diesem Zweck muss die Entscheidung 2003/17/EG des Rates über Feldbesichtigungen und die Gleichstellung von Saatgut aus Drittländern entsprechend geändert werden.

Die Rechtsvorschriften der Union über den Verkehr mit Saatgut sind in einer horizontalen Richtlinie (Richtlinie 2002/53/EG des Rates über einen gemeinsamen Sortenkatalog) und in mehreren sektorspezifischen Richtlinien für bestimmte Arten von Kulturpflanzen (Futterpflanzen, Getreide, Öl- und Faserpflanzen, Obst, Rüben usw.) festgelegt. Außerdem wurden im Laufe der Zeit im Rahmen dieser Richtlinien mehrere Durchführungsmaßnahmen erlassen. Ziel dieser Rechtsvorschriften ist es, zur Produktivität der Landwirtschaft und zur Versorgungssicherheit beizutragen, indem sichergestellt wird, dass das in den Verkehr gebrachte Saatgut ausreichend keimfähig und frei von Krankheiten ist. Dabei gilt die Grundregel, dass Saatgut nur dann auf den EU-Markt gebracht werden darf, wenn es zu einer registrierten Sorte gehört (das betreffende Saatgut muss in einem „Katalog“ aufgeführt sein) und dass es Teil einer Charge ist, die zertifiziert wurde.

Mit der Zertifizierung soll sichergestellt werden, dass das Saatgut tatsächlich aus der Sorte besteht, als die es deklariert wird, und dass es frei von Krankheiten und von hoher Qualität ist. Die Zertifizierung wird von öffentlichen Stellen oder unter amtlicher Aufsicht vorgenommen. Sie umfasst „Feldbesichtigungen“, d.h. visuelle Inspektionen auf den Anbauäckern und Parzellen, sowie die Entnahme von Stichproben und die Durchführung von Tests.

Der vorliegende Vorschlag bezieht sich auf vier sektorspezifische Richtlinien: Die Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, die Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut, die Richtlinie 2002/55/EG des Rates über den Verkehr mit Gemüsesaatgut und die Richtlinie 2002/57/EG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen.

Diese Rechtsakte sehen die Möglichkeit vor, dass in einem Drittland gewonnenes Saatgut, das in Bezug auf Merkmale und Kontrollen dieselben Garantien bietet, als gleichwertig mit in der Union gewonnenem Saatgut angesehen wird, bzw. dass in einem Drittland durchgeführte Feldbesichtigungen von Saatgut als mit den EU-Vorschriften vereinbar angesehen werden. Die vier oben genannten Richtlinien sehen vor, dass die Drittländer, für die eine Gleichwertigkeit bescheinigt werden soll, auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt werden.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen wurde mit der Entscheidung 2003/17/EG des Rates (d.h. der Rechtsakt, der mit dem vorliegenden Vorschlag geändert werden soll) festgelegt, dass bestimmtes Saatgut - nämlich Futterpflanzen-, Getreide-, Gemüse-, Öl- und Faserpflanzensaatgut -, das in den der Liste aufgeführten Drittländern erzeugt wird, als gleichwertig mit in der Union erzeugtem Saatgut derselben Art anzusehen ist und dass die in diesen Ländern durchgeführten Feldbesichtigungen von Saatgutpflanzen den einschlägigen Anforderungen der Union entsprechen. Die Entscheidung enthält auch einige Bestimmungen über die Neuetikettierung und Wiederverschließung von Saatgut im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten. In Anhang I der Entscheidung sind die Sorten und Drittländer aufgeführt, für die eine Gleichstellung gewährt wurde.

Mit dem vorliegenden Vorschlag würde Brasilien in Bezug auf Futterpflanzensaatgut und Getreidesaatgut und die Republik Moldau in Bezug auf Getreidesaatgut, Gemüsesaatgut sowie Öl- und Faserpflanzensaatgut in die Liste der Drittländer aufgenommen werden. Darüber hinaus sieht der Vorschlag geringfügige Änderungen an den Bestimmungen über die Neuetikettierung und Wiederverschließung von Saatgut vor.

## **II. Vorgeschlagene Rechtsgrundlage:**

In dem Vorschlag werden mehrere Rechtsgrundlagen genannt: der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – wobei keine weitere Präzisierung gemacht wird – sowie die Bestimmungen der vier sektorspezifischen Richtlinien<sup>1</sup>; zudem wird der Rat ermächtigt, über die Gleichstellung zu entscheiden (und zwar – je nach Fall – gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 66/401, Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 66/402/EG, Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2002/55/EG oder Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2002/571).

### **III. Relevante Vertragsbestimmungen**

In Artikel 43 Absatz 2 AEUV heißt es wie folgt:

*„Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte nach Artikel 40 Absatz 1 sowie die anderen Bestimmungen fest, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik notwendig sind.“*

### **IV. Die Rechtsprechung zur Wahl der Rechtsgrundlage**

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs muss sich die „Wahl der Rechtsgrundlage eines [Unions-] Rechtsakts (...) auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören“.<sup>2</sup> Eine pauschale Bezugnahme auf den AEUV reicht daher nicht aus, da die Rechtsgrundlage dadurch nicht eindeutig bestimmt wird und der Gerichtshof nicht in der Lage wäre, die Geeignetheit der Rechtsgrundlage zu überprüfen. Eine Bezugnahme auf den Vertrag als Ganzes ist somit nicht mit der grundlegenden Anforderung vereinbar, die der Gerichtshof diesbezüglich aufgestellt hat.

Einer der wichtigsten Grundsätze der Europäischen Union besteht darin, dass sie ihre Befugnisse aus dem Vertrag ableitet und dass sie in Ermangelung solcher Befugnisse nicht tätig werden darf, was vom Gerichtshof wie folgt bestätigt wurde: „[...] *Die Grundsätze über die Willensbildung der Unionsorgane sind im Vertrag festgelegt sind und stehen nicht zur Disposition der Mitgliedstaaten oder der Organe selbst [...]. Würde daher einem Organ die Möglichkeit zur Schaffung abgeleiteter Rechtsgrundlagen gegeben, die den Erlass von Gesetzgebungsakten oder Durchführungsmaßnahmen ermöglichen, sei es im Sinne einer Verschärfung oder einer Erleichterung der Modalitäten des Erlasses eines Rechtsakts, so liefe dies darauf hinaus, ihm eine Rechtsetzungsbefugnis zu verleihen, die über das in den Verträgen vorgesehene Maß hinausginge.*“<sup>3</sup> Das Heranziehen von sektorspezifischen Richtlinien als

---

<sup>1</sup> Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut. Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut. Richtlinie 2002/55/EWG des Rates über den Verkehr mit Gemüsesaatgut. Richtlinie 2002/57/EG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen.

<sup>2</sup> [Fußnote]

<sup>3</sup> Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-14/15 und C-116/15, Parlament/Rat, ECLI:EU:C:2016:715, Rn. 47. Zu diesem Grundsatz siehe auch: Rechtssache C-363/14, Europäisches Parlament/Rat, ECLI:EU:C:2015:579, Rn. 43; Rechtssache C-540/13, Europäisches Parlament/Rat, ECLI:EU:C:2015:224, Rn. 32; verbundene Rechtssachen C-

Rechtsgrundlage wäre daher nicht mit Rechtsprechung des Gerichtshofs vereinbar und ein auf dieser Grundlage erlassener Rechtsakt wäre ungültig. Die hier vorgeschlagene Rechtsgrundlage stellt somit eine im Sekundärrecht begründete, unzulässige Rechtsgrundlage dar.

## **V. Inhalt und Gegenstand des Vorschlags**

Der Vorschlag bezieht sich auf die Einfuhr von Saatgut. Es wird vorgeschlagen, Brasilien und die Republik Moldau in die Liste der Drittländer aufzunehmen, denen die EU in Bezug auf bestimmte Arten von Saatgut eine Gleichstellung gewährt. Dadurch verbessern sich die Aussichten auf die Einfuhren von qualitativ hochwertigem Saatgut. In diesem Sinne wird mit dem Vorschlag das Ziel verfolgt, die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern und eine rationelle Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion zu ermöglichen. Ferner wird das Ziel verfolgt, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Diese Ziele sind Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik und werden in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) und c) AEUV aufgeführt.

## **VI. Analyse und Bestimmung der zutreffenden Rechtsgrundlage**

Wie oben dargelegt, kann nur der Vertrag als Grundlage für den Erlass eines Rechtsakts herangezogen werden, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird. Die von der Kommission herangezogenen Sekundärrechtsakte sind irrelevant, da sie nicht Teil der Rechtsgrundlage für den Vorschlag sein können.

Darüber hinaus reicht eine lediglich pauschale Bezugnahme auf den AEUV nicht aus. Vielmehr müssen die Mitgesetzgeber den Vorschlag abändern und darlegen, welche Bestimmung angesichts des Ziels und des Inhalts des Vorschlags als Rechtsgrundlage dienen sollte. Da, wie bereits oben ausgeführt, Ziel und Inhalt des Vorschlags darin bestehen, die Gemeinsame Agrarpolitik im Hinblick auf die im Vorschlag dargelegten Aspekte umzusetzen, stellt Artikel 43 Absatz 2 AEUV die passende Rechtsgrundlage für den Vorschlag dar.

## **VII. Schlussfolgerung und Empfehlung**

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist festzustellen, dass die im Vorschlag genannte Rechtsgrundlage nicht mit den vom Gerichtshof aufgestellten grundlegenden Anforderungen vereinbar ist, da sie aufgrund der pauschalen Bezugnahme auf die Bestimmungen des Vertrags unbestimmt ist und im Übrigen auf Bestimmungen von Sekundärrechtsakten beruht.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 2018 den einstimmig beschlossen<sup>1</sup>,

---

317/13 und C-679/13, Europäisches Parlament/Rat, ECLI:EU:C:2015:223, Rn. 42.

Rechtssache C-133/06, Europäisches Parlament/Rat, ECLI:EU:C:2008:257, Rn. 54.

<sup>1</sup> Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Pavel Svoboda (Vorsitzender), Jean-Marie Cavada, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg (stellvertretende Vorsitzende), Axel Voss (Verfasser der Stellungnahme), Joëlle Bergeron, Marie-Christine Boutonnet, Sergio Gaetano Cofferati, Geoffroy Didier, Angel Dzhambazki, Rosa Estaràs Ferragut, Enrico Gasbarra, Mary Honeyball, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Gilles Lebreton, António Marinho e Pinto, Angelika Niebler, Evelyn Regner, József Szájer, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka

dem Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu empfehlen, Artikel 43 Absatz 2 AEUV als Rechtsgrundlage für den Vorschlag heranzuziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Pavel Svoboda

## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Gleichstellung von Feldbesichtigungen in Brasilien (von Futterpflanzen- und Getreidesaatgutvermehrungsbeständen und von in Brasilien erzeugtem Futterpflanzen- und Getreidesaatgut) sowie in der Republik Moldau (von Getreide-, Gemüse-, Öl- und Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen und von in der Republik Moldau erzeugtem Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgut)
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2017)0643 – C8-0400/2017 – 2017/0297(COD)
<b>Datum der Übermittlung an das EP</b>	14.11.2017
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 16.11.2017
<b>Berichterstatter</b> Datum der Benennung	Czesław Adam Siekierski 22.11.2017
<b>Vereinfachtes Verfahren - Datum des Beschlusses</b>	21.2.2018
<b>Anfechtung der Rechtsgrundlage</b> Datum der Stellungnahme JURI	JURI 20.6.2018
<b>Datum der Annahme</b>	10.7.2018
<b>Datum der Einreichung</b>	12.7.2018